



© Canva.com

Die BASS von A bis Z

Erläuterungen und Handlungsempfehlungen für die Schulpraxis in NRW

Stefanie Carolina Schmidt

**DER WEG IST DAS ZIEL ...
GELEBTE KINDERSCHUTZKONZEPTE IM PROZESS
(WEITER-)ENTWICKELN**



RITTERBACH
VERLAG

12/2023

DER WEG IST DAS ZIEL ...

GELEBTE KINDERSCHUTZKONZEPTE IM PROZESS (WEITER-)ENTWICKELN

Inhaltsübersicht

1 FÄLLE AUS DEM SCHULALLTAG

- 1.1 Führungszeugnis – wie häufig neu?
- 1.2 Gibt es einen Verhaltenskodex zum Umgang mit den Kindern?
- 1.3 Was tun, wenn man einen Verdacht hegt?

2 HISTORIE UND ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN

- 2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick
- 2.2 Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- 2.3 Umsetzung im Grundgesetz (GG)
- 2.4 Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- 2.5 Umsetzung im Bundeskinderschutzgesetz 2012 – ein Artikelgesetz
- 2.6 Umsetzung im Sozialgesetzbuch VIII

3 GESETZLICHER AUFTRAG: KINDERSCHUTZKONZEPT ENTWICKELN

1. Schritt: Entscheidung für den Prozess
2. Schritt: Schulinterne Risiko- und Potenzialanalyse
3. Schritt: Information der Schulgemeinde – gemeinsamer pädagogischer Tag
4. Schritt: Auswertung des pädagogischen Tages durch die Steuergruppe
5. Schritt: Schulkonferenz: Vorstellung des Schutzkonzeptentwurfs und Erörterung
6. Schritt: Umsetzung des Schutzkonzepts und Weiterentwicklung
7. Schritt: Monitoring und Evaluation

4 VOM PROZESS ZU KONZEPTINHALTEN: BAUSTEINE EINES EIGENEN SCHUTZKONZEPTS

5 EXKURS: OFFENE GANZTAGSSCHULE

6 FÄLLE UND LÖSUNGEN

Autorin:

Stefanie Carolina Schmidt arbeitet als Rechtsanwältin mit den Schwerpunkten Schulrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht in Kerpen, Mitautorin des Informationsportals ganz!recht, Kooperation mit dem Ministerium für Schule und Bildung NRW und der Serviceagentur Ganztägig Lernen NRW, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Offenen Ganztage, Dozentin am LVR Berufskolleg Fachschulen des Sozialwesens in Düsseldorf, Fortbildnerin

DER WEG IST DAS ZIEL ...

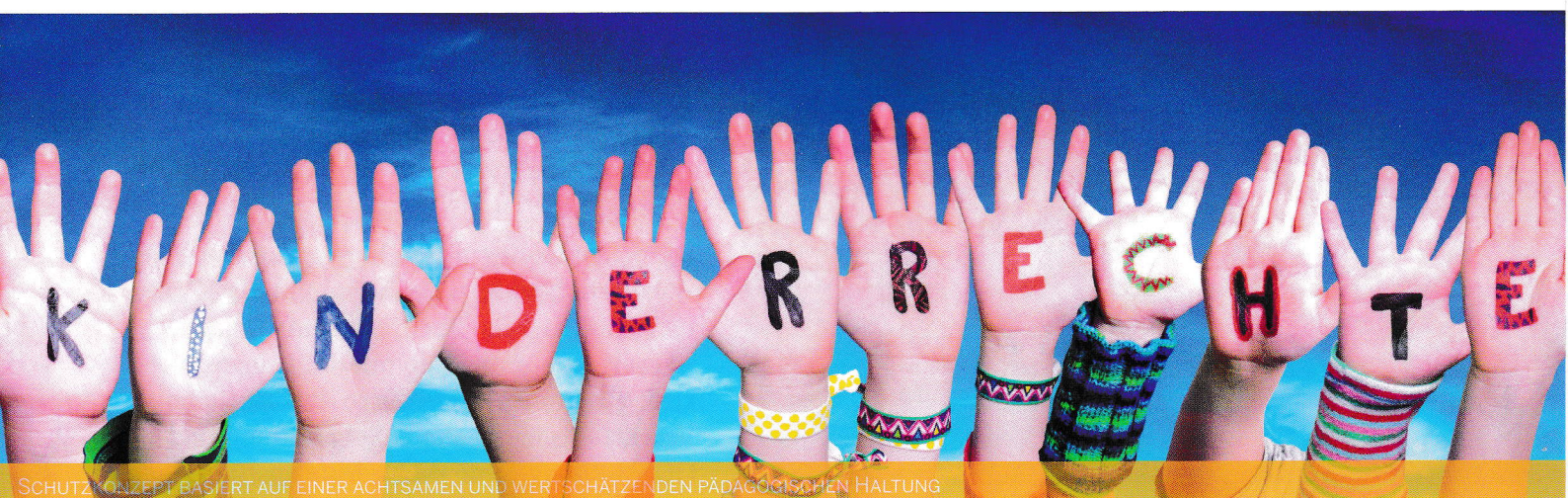
GELEBTE KINDERSCHUTZKONZEPTE IM PROZESS (WEITER-)ENTWICKELN

*„Freiheit bedeutet,
dass man nicht unbedingt alles so machen muss wie andere Menschen“
Astrid Lindgren*

Regelmäßig steht in vielen Schulen das Thema Konzeptarbeit im Herbst vor der Tür: Die Umsetzung der Kinderrechte sowie die Erstellung eines nachhaltig wirksamen, umfassenden Kinderschutzkonzepts ist dabei für viele Schulleitungen die Aufgabe und Herausforderung, die es zu meistern gilt. Denn: Ein kinderrechtebasierter Kinderschutz ist vielleicht nie wichtiger gewesen als in Zeiten der noch immer nachklingenden Pandemie, des Krieges und der Klimakrise.

Am 20. November ist internationaler Tag der Kinderrechte – der Tag, an dem 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet wurde. Sie sichert jedem Kind – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status – universelle Rechte zu. Um seine Rechte wahrnehmen zu können, muss man diese kennen und dafür braucht es mutige Pädagog:innen im Handlungsfeld Schule und Jugendhilfe.

Die gute Nachricht zuerst: Keine Schule fängt bei Null an. Viele verfügen bereits über Handlungsleitfäden beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, nehmen regelmäßig an Fortbildungsangeboten zum Thema sexualisierte Gewalt teil, arbeiten in multiprofessionellen Teams zusammen und führen Fallbesprechungen durch. Zunächst gilt es die vorhandenen „Schätze“ zu heben, zu sichten und zu prüfen, was neu zu erarbeiten oder zu modifizieren ist. Dabei steht im Zentrum jeder Schutzkonzeptentwicklung, dass ein gelebtes Schutzkonzept mehr ist als die Summe seiner einzelnen Bausteine. Vielmehr basiert es auf einer achtsamen, wertschätzenden pädagogischen Haltung den Schüler:innen gegenüber, verändert Perspektiven und Verhaltensweisen weg vom Kind als Objekt, hier zum Subjekt auf Augenhöhe und fördert eine auf allen Ebenen gelebte Partizipation.



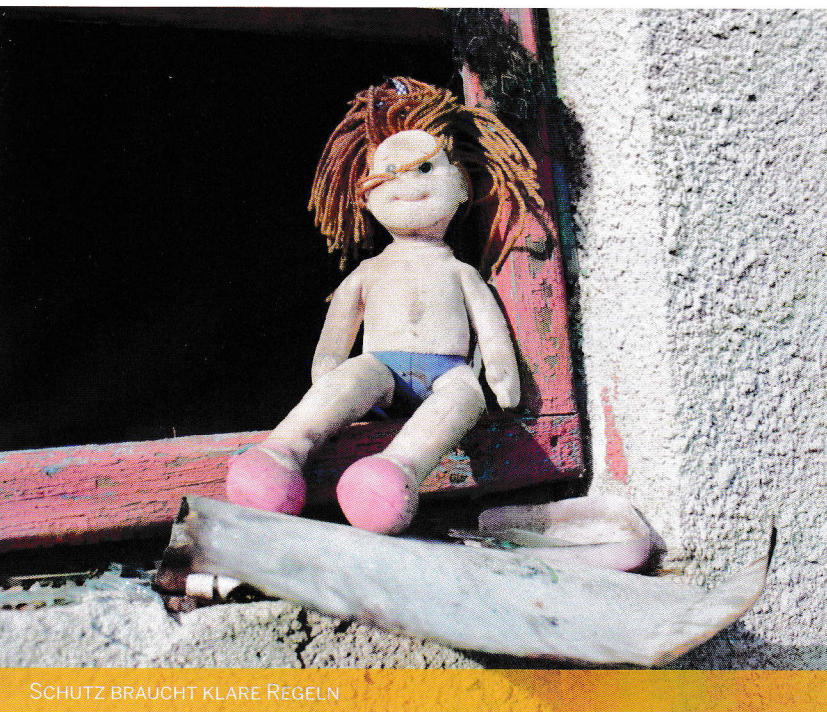
1 FÄLLE AUS DEM SCHULALLTAG

1.1 Führungszeugnis – wie häufig neu?

An der GGS Wunderlichstraße arbeiten viele Akteure am Vor- und Nachmittag sowie im unterrichtlich- und außerunterrichtlichen Bereich zusammen. Die Schulleitung Frau Wirbelwind möchte in den Prozess zur Schutzkonzepterstellung einsteigen und versammelt alle Akteure ihrer Schule. Die Liste ist lang: Neben den „klassischen“ Personen wie Lehrkräften und pädagogischem Ganztagspersonal gibt es Inklusionsassistenten über verschiedene Anstellungsträger, Lesementor:innen, Musikschullehrer:innen der städtischen Kunst- und Musikschule und diverse Vereine, sowie Alltagshelfer:innen, die über den Ganztagsträger angestellt sind. Frau Wirbelwind fragt sich, ob im Baustein „Personalverantwortung“ überhaupt alle Personen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verfügen und in welchen Abständen dies erneuert wird.

1.2 Gibt es einen Verhaltenskodex zum Umgang mit den Kindern?

Vater Mustermann möchte seinen Sohn gerne an der GGS Wunderlichstraße anmelden.



SCHUTZ BRAUCHT KLARE REGELN

BASS-Fundstellen

Schulgesetz NRW:
BASS 1-1



Allgemeine Dienstordnung (ADO):
BASS 21-02 Nr. 4

Sowie:

UN-Kinderrechtskonvention



Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Landeskinder-
schutzgesetz NRW



Sozialgesetzbuch,
SGB VIII

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



Bei der Anmeldung fragt er nach dem Stand des Kinderschutzkonzepts und möchte dies einsehen. Für ihn ist besonders wichtig, ob es einen Verhaltenskodex gibt, der Vereinbarungen zum Nähe- und Distanzverhältnis regelt. In der Kita, die sein Sohn besucht, werden die Kinder häufig mit Kosenamen angesprochen. Gleichzeitig werden einige Kinder häufig bloßgestellt. Vater Mustermann möchte sicherstellen, dass es an der Grundschule hierfür verbindliche Regelungen gibt.

1.3 Was tun, wenn man einen Verdacht hegt?

Die junge Kollegin Neu beginnt an der GGS Wunderlichstraße und übernimmt die Klassenleitung der 2a. Sie arbeitet im Tandem an einigen Vormittagen mit der Ganztagskraft zusammen. Eine kurze wöchentliche Vernetzung wird seitens Schulleitung und OGS-Leitung ermöglicht. Eine ausführliche-

re Vernetzungszeit findet einmal monatlich statt. Frau Neu bemerkt, dass eine Schülerin morgens immer müde und traurig zum Unterricht erscheint. Sie erscheint teilnahmslos und auch ihr äußeres Erscheinungsbild wird immer verwahrloster. Wenn sie sich äußert, sind ihre Äußerungen von einer sexualisierten Sprache geprägt. Auch die Kollegin des Ganztags, Frau Alt, bemerkt die Veränderung bei der Schülerin. Gemeinsam besprechen sie den Fall in ihrer Vernetzung und kommen zu dem Ergebnis, dass die Schülerin Hilfe benötigt. Sie wissen jedoch nicht, wie sie weiter vorgehen können und dürfen: Sollen sie das Mädchen direkt ansprechen oder lieber die Eltern informieren? Sollten sie zunächst mit der Schulleitung sprechen oder am besten das Jugendamt anrufen für eine Beratung?

2 HISTORIE UND ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHEN REGELUNGEN

Bereits 1959 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Deklaration über die Rechte der Kinder“. Dies war die erste große internationale Übereinkunft über die Grundprinzipien von Kinderrechten.

In den 1960er Jahren führten die Ansätze der Reformpädagogik in Deutschland auch zu einer inhaltlichen Diskussion über den Kinderschutz und die Kinderrechte. Es fand ein Paradigmenwechsel zum sogenannten „Neuen Kinderschutz“ statt. Dieser sollte in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem beratende Hilfsangebote beinhalten, die sich an den Werten von Verständnis, Demokratie und Solidarität orientieren und vor allem auf das Prinzip der Freiwilligkeit statt Kontrolle setzen.

Im Jahr 1989 wurde sodann die bis heute gültige UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Keiner anderen Konvention sind bislang so viele Mitgliedsstaaten beigetreten (196), jedoch einige Staaten nur unter Vorbehalt. Die USA haben hingegen die UN-Kinderrechtskonvention nicht unterzeichnet. In



ES BEDARF GESONDERTER KINDERRECHTE

Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention seit 2010 verbindlich und hat den Rang eines Bundesgesetzes. Zuvor war sie mit der Ratifizierung am 5. April 1992 zunächst nur mit Vorbehalten in Deutschland in Kraft getreten.

2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention im Überblick

Grundlegende Annahme der UN-Kinderrechtskonvention ist, dass Kinder eigenständige Menschen sind, die besondere Fürsorge und Unterstützung brauchen, und nicht etwa kleine Erwachsene. Aus diesem Grund bedarf es gesonderter „Kinder“-Rechte, da die allgemeinen Menschenrechte für einen umfassenden Schutz nicht ausreichen.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Heute ist die Konvention von den meisten Staaten der Welt ratifiziert worden. Diese wurden 2010 zurückgenommen; seither gilt die Konvention in vollem Umfang in Deutschland. Alle fünf Jahre müssen die Unterzeichnerstaaten Rechenschaft über die Umsetzung ablegen, allerdings ohne dass eine übergeordnete Instanz die tatsächliche Umsetzung prüft

und die Unterzeichnerstaaten zur Einhaltung verpflichtet. Jedoch steht den Kindern und Jugendlichen ein Individualbeschwerderecht beim Ausschuss für Kinderrechte der UN seit 2014 zu, sofern der nationale Rechtsweg erschöpft ist.

2.2 Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderrechtskonvention, die allen Kindern zwischen null und 18 Jahren umfassende Rechte verleiht, beruht auf vier Grundprinzipien:

- Diskriminierungsverbot (Art. 2 Recht auf Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Staatsbürgerschaft, Sprache, Religion, Hautfarbe, Behinderung oder politischer Ansichten)
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6 Recht auf Bildung, medizinische Hilfe, Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch)
- Beteiligungsrecht (Art. 12 Alters- und reifeentsprechende Partizipation)

- Kindeswohlvorrang (Art. 3 Bei allen Entscheidungen, unabhängig ob staatliches Handeln oder in der Familie, hat das Wohl des Kindes Vorrang)

Aus diesen Prinzipien leiten sich sodann die konkreten Kinderrechte ab.

Die 43 Kinderrechte lassen sich in folgende drei Gruppen zusammenfassen:

- Schutzrechte
- Förderungsrechte
- Beteiligungsrechte

Schutzrechte

Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten.

Förderungsrechte

Diese gewährleisten die Grundbedürfnisse der Kinder. Dazu zählen die Rechte von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.

Beteiligungsrechte

Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.

Die gesamte UN-Kinderrechtskonvention in chronologischer Reihenfolge und die Fakultativprotokolle stehen hier zur Verfügung.

Die Organisation unicef hat dabei die zehn wichtigsten Kinderrechte zusammengefasst (siehe Abbildung rechts).

Hier können Sie das nebenstehende Plakat bestellen:



2.3 Umsetzung im Grundgesetz (GG)

Art. 6 Abs. 2 GG

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Art. 2 Abs. 2 GG

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Eine eigene grundgesetzliche Verankerung der Kinderrechte gibt es nicht. Jedoch haben Eltern das Recht und die Pflicht, besser als „Elternverantwortung“ bezeichnet, ihre Kinder zu schützen und zu erziehen. Der Staat muss dabei die Eltern unterstützen, ihm obliegt das sogenannte „staatliche Wächteramt“. Dies bedeutet, dass sofern das Kindeswohl gefährdet ist, eine Eingriffsbefugnis und Verpflichtung des Staates besteht. Diese kann zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Entziehung des Sorgerechts führen. Konkret ist es die Aufgabe von Jugendämtern und (Familien-)Gerichten, den Kinderschutz sicherzustellen.

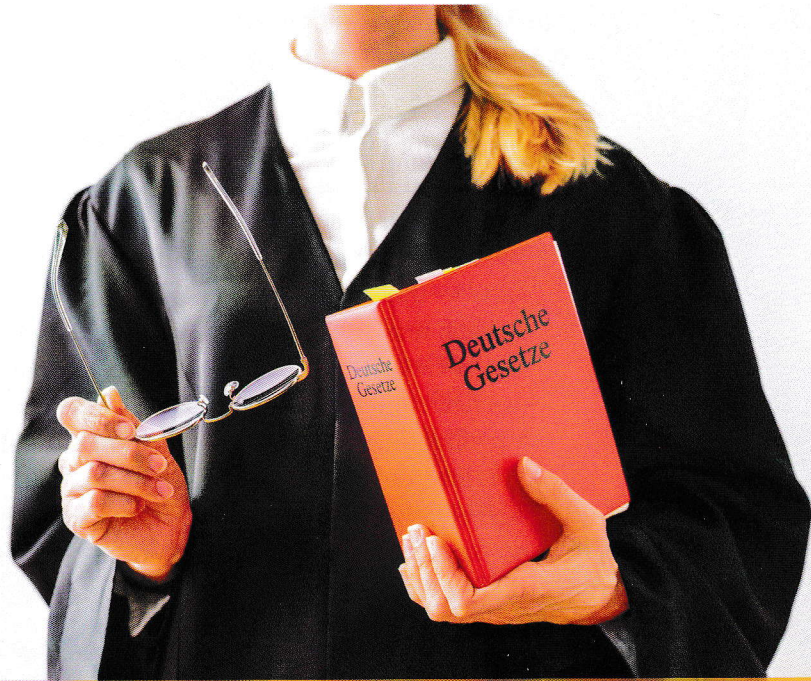
Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des GG). Dieses ist gültig im Hinblick auf jede Form der Gewaltanwendung.

2.4 Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Abs. 2: Recht auf gewaltfreie Erziehung

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“.

Erst seit Januar 2001 wurde das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung durch eine Novellierung des BGB festgeschrieben. Jede Form der Gewaltanwendung verletzt die Würde des Kindes. Die Misshandlung von Kindern und der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erfüllen darüber hinaus verschiedene Straftatbestände (§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen).



UMSETZUNG DER KINDERRECHTE

§ 1666: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Vorschrift lesen: § 1666 BGB – Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)



Paragraf 1666 BGB ermächtigt das Familiengericht, im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenannte Maßnahmen zu treffen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Dabei gilt der Vorrang der Hilfsangebote gegenüber den Eltern. Bis zur Trennung des Kindes von seinen Eltern oder dem Entzug der gesamten Personensorge müssen alle in Betracht kommenden Hilfen erfolglos geblieben sein und die Eltern nicht in der Lage oder gewillt sein, das Kindeswohl zu gewährleisten.

2.5 Umsetzung im Bundeskinderschutzgesetz 2012 – ein Artikelgesetz

Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz konnten deutliche Verbesserungen im Bereich des Kinderschutzes erzielt werden. Beim Bundeskinderschutzgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, d. h. es ist kein eigenständiges in sich geschlossenes Gesetz, sondern novelliert bestimmte gesetzliche Regelungen in bestehenden anderen Bundesgesetzen.

Die wichtigsten Änderungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind im Überblick:

- Neuer § 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen und Pflicht zur Vorlage eines erweiterten gesetzlichen Führungszeugnisses bei Tätigkeitsaufnahme im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auch für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige gemäß § 30 a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BRZG). Diese Verpflichtung gilt auch für freie Träger und Vereine gem. § 54 SGB VIII. Lehrkräfte sind ebenfalls verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen (spätestens zu Beginn des Praxissemesters).

- Verpflichtender Hausbesuch durch das Jugendamt, sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich und Kindeswohl dadurch nicht gefährdet.

2.6 Umsetzung im Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Vorschrift lesen: § 8a SGB 8 – Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

§ 8a SGB VIII konkretisiert den grundgesetzlich verankerten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und bestimmt die Verfahrensschritte des Jugendamtes bei Bekanntwerden eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. Dabei entscheidet das Jugendamt über die konkrete Umsetzung.

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Bundesgerichtshof 1956).

Ein zentraler Schritt im Rahmen des Verfahrensablaufs des § 8a SGB VIII ist die Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“, sowohl für inner- als auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§8b SGB VIII).

Entsprechende Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe sowie Vereinen sollen sicherstellen, dass bei einem Verdacht eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und eine entsprechende Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft durchgeführt wird. Sofern die Einrichtungen keinen Schutz durch Maßnahmen für das Kindeswohl ergreifen können, muss das Jugendamt informiert werden, § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, muss es mit mehreren Fachkräften das Risiko einschätzen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch das betroffene Kind und die Eltern einbezogen werden, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

- Verhinderung des sog. „Jugendamt-Hoppings“: Ein etwaig neu zuständiges Jugendamt erhält die für den Kinderschutz relevanten Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt.
- Befugnis zur Informationsübermittlung hinsichtlich eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Berufsheimnisträger:innen (insbesondere Ärzt:innen) an das Jugendamt.



Nach § 42 SGB VIII kann in dringenden Fällen das Jugendamt das betroffene Kind in Obhut nehmen. Ansonsten ist grundsätzlich das Familiengericht für in das Sorgerecht eingreifende Entscheidungen zuständig.

§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Laut § 4 KKG Abs. 1 zählen zu den Berufsgeheimnisträger:innen u. a. auch:

- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen,
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

Gemäß § 4 KKG besteht entsprechend § 8 a SGB VIII auch für diese Personengruppen ein Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beim Jugendamt und eine entsprechende direkte Meldebefugnis hinsichtlich einer nicht anders abwehrbaren Kindeswohlgefährdung.

§ 42 SchulG NRW

Vorschrift lesen: BASS
2023/2024 – 1-1 Schulgesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW – SchulG)



„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung

nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“

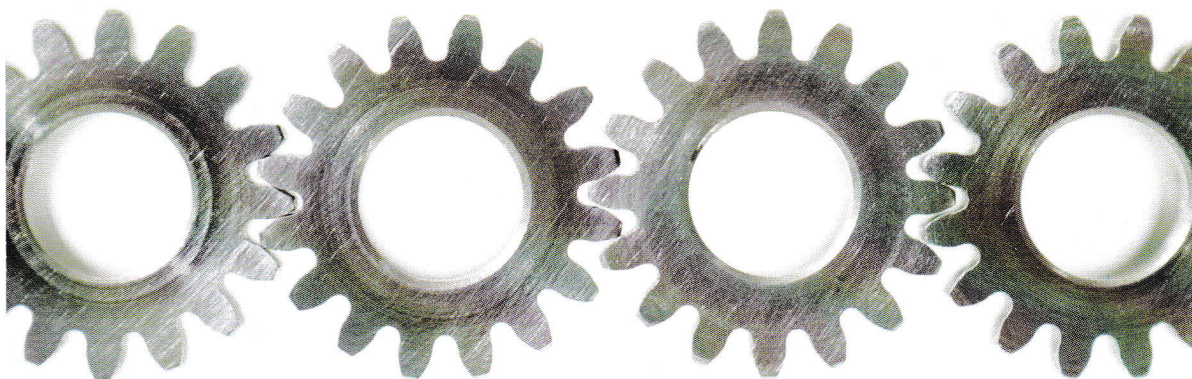
Entsprechend der schulgesetzlichen Regelung müssen Lehrkräfte sowie weitere Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken, ebenso je nach Fall das Jugendamt informieren. Diese Regelung wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz sowie sodann durch das Landeskinderschutzgesetz novelliert.

Landeskinderschutzgesetz vom 6. April 2022

Das Landeskinderschutzgesetz ist am 6. April 2022 verabschiedet worden und am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Es setzt unter anderem zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der jüngsten Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in der Vergangenheit um.

Folgende Kernpunkte beinhaltet das Gesetz:

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern fachliche Mindeststandards beachtet werden.
2. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
3. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinder-



schutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.

4. In allen Jugendamtsbezirken sollen interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer Netzwerkkoordination ausgestattet werden.
5. **Es sollen Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.**
6. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende Qualifizierungsoffensive geben.
7. Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihres Alters und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf.

Nordrhein-Westfalen hat damit das bundesweit stärkste Kinderschutzgesetz.

Literaturtipps

- Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen
- Sexualisierte Gewalt in der Schule (Handreichung der Bezirksregierung Arnsberg)
- Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit. Eine Arbeitshilfe. Der Paritätische. Paritätisches Jugendwerk NRW
- Kinderschutzportal



3 GESETZLICHER AUFTRAG: KINDERSCHUTZKONZEPT ENTWICKELN

Ein Schutzkonzept zu entwickeln ist mit einem verstetigten Prozess verbunden. Ziel sollte nicht das Verfassen eines Textes sein, der bei Bedarf „aus der Schublade“ gezogen wird, sondern vielmehr eine gemeinsame Haltung bewirken, die pädagogisches Handeln prägt, verlässliche Eckpfeiler für Verhaltensweisen bietet, Partizipation umsetzt und Schule zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche werden lässt, in dem das Kindeswohl leitend ist. Dabei sollen alle drei Säulen Prävention, Intervention und Evaluation gleichermaßen verankert werden.

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat im März 2023 einen Leitfaden veröffentlicht, der Schulen beim Prozess der Kinderschutzkonzepterstellung unterstützen soll.

Als grober Zeitrahmen wird dort ein Schuljahr benannt, um umfassend und partizipativ mit der gesamten Schulgemeinde arbeiten zu können.

1. Schritt: Entscheidung für den Prozess

Schulleitung initiiert den Prozess und hat „den Hut“ auf, wenn es um die Entwicklung und den Prozess von Kinderschutzkonzepten geht. Um das Schutzkonzept auf breite, sichere Füße zu stellen, ist die Vorstellung in der Schulkonferenz und das Erreichen eines breiten Konsenses für den Prozess sinnvoll.

Wir machen uns auf den Weg - folgende Leitfragen können dabei hilfreich sein:

- Was wollen wir erreichen?
- Wie können wir von einem Schutzkonzept profitieren?
- Wie setzt sich die Planungsgruppe zusammen?
- Wie stellt die Schulleitung sicher, dass sie den Gesamtprozess der Schutzkonzeptarbeit konstruktiv begleitet (KMK-Leitfaden, S. 19)?

Wichtiges Prozesselement ist die Gründung einer Steuergruppe, die von der Schulkonferenz festgelegt wird. Mitglieder der Steuergruppe sollten neben der Schulleitung, die Leitung des Offenen Ganztags, Lehrkräftevertretung, Schulsozialarbeit sowie Eltern und Schüler:innen sein.

Die Struktur bestehender Gremien sollte berücksichtigt werden, um einen verlässlichen Kommunikationsfluss und transparente Zuständigkeiten zu gewährleisten (z.B. Krisenteams, Beratungsteams usw.).

2. Schritt: Schulinterne Risiko- und Potenzialanalyse

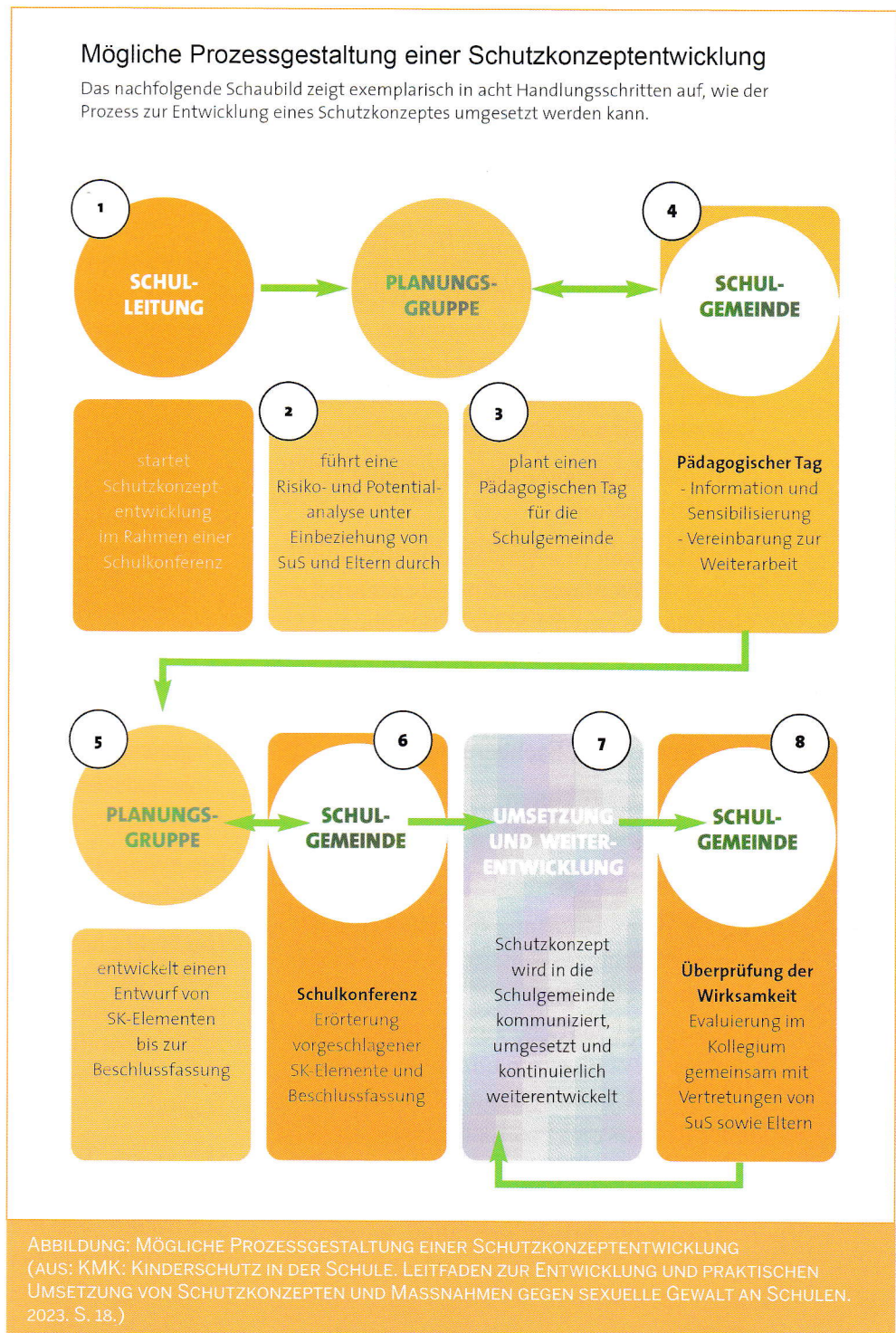
Wir nutzen was wir bereits haben und prüfen was uns noch fehlt – Leitfragen:

- Wo liegen unsere Potenziale? Was und wen haben wir schon?
- Wo liegen unsere Entwicklungschancen?
- Was möchten wir aufgreifen?
- Welche Risiken bestehen an unserer Schule?
- Welche Strategien benutzen Täter:innen? Worin bestehen unsere Unsicherheiten und blinden Flecken? Woran sollten wir (weiter)arbeiten? (KMK-Leitfaden, S. 20)

Je nach Wissensstand der unterschiedlichen Teilnehmer:innen der Planungsgruppe kann es sinnvoll sein, zunächst einen pädagogischen

Tag zu gestalten oder eine externe Beratung zum Thema Kinderschutz in Anspruch zu nehmen, um insbesondere die rechtlichen Grundlagen aufzufrischen, alle auf einen Wissensstand zu heben und für das Thema inhaltlich vertieft zu sensibilisieren.

Es folgt die Risiko- und Potenzialanalyse, die die Grundlage für das spätere Schutz-



konzept bildet. Die Risiko- und Potenzialanalyse dient dazu zu überprüfen, welche Bedingungen es an Ihrer Schule gibt, die Täter:innen nutzen, um (sexualisierte) Gewalt ausüben zu können.

Dazu zählen u.a.:

- Räumliche Gegebenheiten (Schulräume, Schulhof, Zugang für Dritte, Aufsichtspläne)
- Pädagogische Haltung von Lehrkräften und weiteren pädagogischen Mitarbeitenden (z.B. der Offenen Ganztagschule)
- Vorhandene pädagogische Konzepte (z.B. zur Partizipation)
- Fortbildungen (u.a. gewaltfreie Kommunikation, Präventionsschulungen, rechtliche Grundlagen zu § 8a SGB VIII)
- Verhaltenskodex (Verhaltensregeln für Nähe und Distanz)
- Kooperation mit Fachberatungsstellen
- Beschwerdestrukturen (für Schüler:innen, Fachkräfte und Eltern)
- Interventionsplan
- Personalverantwortung (Selbstverpflichtungserklärung, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis)
- Kritische Situationen
- Inklusion

Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist, dass Schule nicht zum Tatort wird, sondern vielmehr zum Kompetenzort, an dem Schüler:innen partizipativ aktiv mitgestalten, wissen wo sie gehört werden und Hilfe finden, wenn sie diese benötigen.

Zusammengefasst: Welche „Schätze“ (Wissen, Strukturen, Angebote usw.) haben wir schon und was fehlt uns noch, um unser Ziel einer sicheren Schule zu erreichen („blinde Flecken“)?

Nach der Feststellung der Risikofaktoren muss überlegt werden, wie diese behoben oder minimiert werden können. Gibt es Risikofaktoren, die nicht veränderbar sind, müssen diese benannt und besonders im Schutzkon-

zept verankert werden, so dass alle Akteure diese nunmehr im Blick halten und wachsam mit diesen umgehen können.

3. Schritt: Information der Schulgemeinde – gemeinsamer pädagogischer Tag

Wir informieren uns zum Thema sexuelle Gewalt und planen einen pädagogischen Tag auf der Basis der Risiko- und Potenzialanalyse – Leitfragen:

- Wie können wir die Schulgemeinde für die Thematik „sexuelle Gewalt“ sensibilisieren?
- Welche Informationen brauchen die Kolleginnen und Kollegen?
- Welche Fachkräfte können bei Bedarf einbezogen werden?
- Wie können wir gesamtkollegial erste Schritte in Richtung eines Schutzkonzeptes gehen und an der Steigerung unserer Handlungssicherheit arbeiten? (KMK-Leitfaden, S. 21)

Ein zweigeteilter pädagogischer Tag für die Schulgemeinde bietet sich inhaltlich an:

Ein fachlicher Input einer externen Beratungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt kann etwaige Widerstände gegen das Thema nehmen, sensibilisieren und bereits erste Kontakte zu Kooperationspartner:innen entstehen lassen.

Der zweite Teil eines pädagogischen Tages sollte sodann die Vorstellung der Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse beinhalten. Ein Austausch über benannte kritische Situationen und Faktoren, kann bereits zu ersten Ergebnissen führen, die in den weiteren Prozess einfließen sollten.

Auch können sich Unterarbeitsgruppen bilden, die an verschiedenen Punkten weiterarbeiten und deren Ergebnisse in die Arbeit der Planungsgruppe einfließen. Zudem sollten Anlaufstellen und Institutionen vorgestellt werden, so dass ein Handlungsnetzwerk für alle Akteure transparent gemacht wird.



AUSWERTUNG

4. Schritt: Auswertung des pädagogischen Tages durch die Steuergruppe

Wir werten den pädagogischen Tag aus – Leitfragen:

- Wie gestalten wir den Erstentwurf eines Schutzkonzeptes?
- Sind die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen angemessen berücksichtigt?
- Wer ist in die Diskussion zum Erstentwurf einzubeziehen?
- Haben wir schon alles bedacht?
- An welchen Themen und in welchen Schritten arbeiten wir weiter?
- Haben wir schon erste Ideen, wie das Schutzkonzept in die Schulgemeinde kommuniziert werden kann? (KMK-Leitfaden, S. 24)

Die Auswertung des pädagogischen Tages kann bereits in einen ersten Entwurf des Schutzkonzeptes münden, muss sie jedoch nicht. Hier spielen Größe der Schule, verabredete Weiterarbeit in Unterarbeitsgruppen und Zeitplanung sowie bereits ausreichend vorhandene und zusammengestellte Bausteine zu den einzelnen Punkten sicher eine wichtige Rolle. Wie weit eine

Schule ist und welche Schritte noch nötig sind, kann in der Planungsgruppe festgestellt und entsprechend weiter geplant und umgesetzt werden.

5. Schritt: Schulkonferenz: Vorstellung des Schutzkonzeptentwurfs und Erörterung

Wir diskutieren den Erstentwurf im Rahmen einer Schulkonferenz und vereinbaren eine Strategie zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinde - Leitfragen:

- Können wir unser Schutzkonzept in der bisher vorliegenden Form beschließen?
- Wie stellen wir Transparenz und Verbindlichkeit im Hinblick auf unser Schutzkonzept her?
- Wie ist unsere Strategie zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinschaft? (KMK-Leitfaden, S. 25)

Die Steuergruppe stellt den ersten Entwurf des Schutzkonzeptes vor und erörtert dieses.

Je nach Rückmeldung aus der Schulkonferenz können kleinere Änderungen unmittelbar beschlossen und eingefügt werden. Bei größerem oder grundlegendem Änderungsbedarf wird die Steuergruppe beauftragt, erneut zu



tagen und anhand des Feedbacks weiterzuarbeiten.

Gegebenenfalls muss sie erweitert werden oder sich weiteren Input zu einem bestimmten Themenbereich holen, um die Rückmeldungen umfassend einfließen lassen zu können. Eine erneute Schulkonferenzsitzung ist notwendig.

Sollte der Entwurf beschlussfähig sein, bestätigt und beschließt die Schulkonferenz das vorgelegte Schutzkonzept. Damit erhält dieses offiziell Bindungswirkung und der Umsetzungsprozess beginnt.

Zudem soll ein angemessener Zeitraum zur Evaluation des Schutzkonzeptes festgelegt werden.

6. Schritt: Umsetzung des Schutzkonzepts und Weiterentwicklung

Wir beginnen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes und kommunizieren den Start in die Schulgemeinde - Leitfragen:

- Wird der Start der Schutzkonzeptarbeit von allen ausreichend wahrgenommen?
- Wie können die Konzepte im gelebten Schulalltag umgesetzt werden?
- Wie kann eine Kultur der Achtsamkeit gefördert werden?

- Wie gehen wir mit Rückmeldungen zum Schutzkonzept um? Wie können wir mit Widerständen umgehen?
- Welche Rahmenbedingungen sind Stolpersteine und welche sind förderlich für eine gelingende Umsetzung an unserer Schule? (KMK-Leitfaden, S. 26)

Der Startschuss zur Umsetzung des Schutzkonzepts ist gefallen. Ist dieser auch als solcher von allen Beteiligten der Schulgemeinde wahrgenommen worden?

Schulleitung kommt dabei eine herausragende Position zu, die Umsetzung transparent anzustoßen, zu begleiten und dabei auch Widerstände wahrzunehmen, als Teil des Prozesses und des aktiven Umgangs mit dem Schutzkonzept.

Welche Umsetzungsschritte zuerst angegangen werden wurde in der Schulkonferenz beschlossen oder muss durch Schulleitung initiiert werden.

7. Schritt: Monitoring und Evaluation

Wir überprüfen unser Schutzkonzept - Leitfragen:

- Haben wir den Eindruck, dass alle ausreichend über unser Schutzkonzept informiert sind?

- Wird unser Schutzkonzept in der Schule akzeptiert und gelebt?
- Wie reagieren unsere Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, weitere Beschäftigte auf das Schutzkonzept?
- Ist die Partizipation aller Beteiligten umfassend genug?
- Welche Unsicherheiten gibt es? Wie gehen wir damit um?
- Was ist uns gut gelungen? Was können wir noch besser machen?
- Woran wollen wir weiterarbeiten?
(KMK-Leitfaden, S. 27)

Das regelmäßige Überprüfen und Modifizieren des Schutzkonzepts ist ein essenzieller Teil einer gelingenden Umsetzung des Auftrags zur Sicherung des Kindeswohls und zur Verwirklichung des Ziels, dass Schule kein Tatort wird und ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche ist und bleibt.

Veränderungsbedarfe ergeben sich im Laufe des Umsetzungsprozesses. Im Idealfall hat die

Steuergruppe bereits regelmäßige Evaluationstreffen vereinbart.

Die Schulgemeinde kann über Rückmeldefragebögen eingebunden werden sowie die internen Strukturen und Gremien, die ebenfalls für den Evaluationsprozess wichtig sind.

Auch sich verändernde Rahmenbedingungen, Umbaumaßnahmen, Konzeptumstellungen, Ausbau von Kooperationen können eine Anpassung des Schutzkonzeptes erforderlich machen.

4 VOM PROZESS ZU KONZEPTINHALTEN: BAUSTEINE EINES EIGENEN SCHUTZKONZEPTS

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat eine Arbeitshilfe erstellt, wie Sie ein passgenaues Schutzkonzept aufbauen und mit Leben füllen können.



Die dort genannten Bausteine sind exemplarisch für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts und greifen die im zuvor beschriebenen Prozess aufgeworfenen Fragestellungen implizit auf:

- Baustein 1: Schutz gelingt am besten zusammen – Kooperationspartner:innen finden
- Baustein 2: Partizipation ist die Grundlage von Prävention – junge Menschen beteiligen
- Baustein 3: Schutz beginnt bei den individuellen Grenzen – grenzsensible Situationen reflektieren
- Baustein 4: Schutz braucht klare Regeln und Standards – Personal- und Leitungsverantwortung nutzen
- Baustein 5: Wissen, was im Fall der Fälle zu tun ist - einen Interventionsplan entwickeln
- Baustein 6: Beschwerden erwünscht – Beschwerdemöglichkeiten schaffen und Vertrauenspersonen benennen
- Baustein 7: Vorbeugen ist besser als Eingreifen – präventiv arbeiten
- Baustein 8: Schutzbemühungen sichtbar machen und im Leitbild verankern

5 EXKURS: OFFENE GANZTAGSSCHULE

§ 11 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW sagt: „Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.“

Alle Träger, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, sind grundsätzlich nach § 11 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln. Bislang galt dies nur für erlaubnis-

pflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, z.B. für Kindertagesstätten.

In der Offenen Ganztagschule ist aufgrund der Systematik ein Zusammenwirken der Akteure des Ganztages, somit Schule und Träger der OGS, erforderlich. Dieses Zusammenwirken findet sich entsprechend in der Regelung des § 11 Abs. 5 wieder.

Schulleitungen sollten daher unbedingt bereits bei der Prozessinitiierung „ihren“ Träger frühzeitig einbinden und auf die Erstellung eines schulspezifischen Schutzkonzeptes hinwirken, der sowohl die unterrichtlichen als auch die außerunterrichtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen einbezieht.

Andernfalls arbeiten zwei Systeme mit unterschiedlichen Konzepten nebeneinander und blinde Flecken in Querschnittsaufgaben werden nicht erkannt, so dass das Risiko steigt.

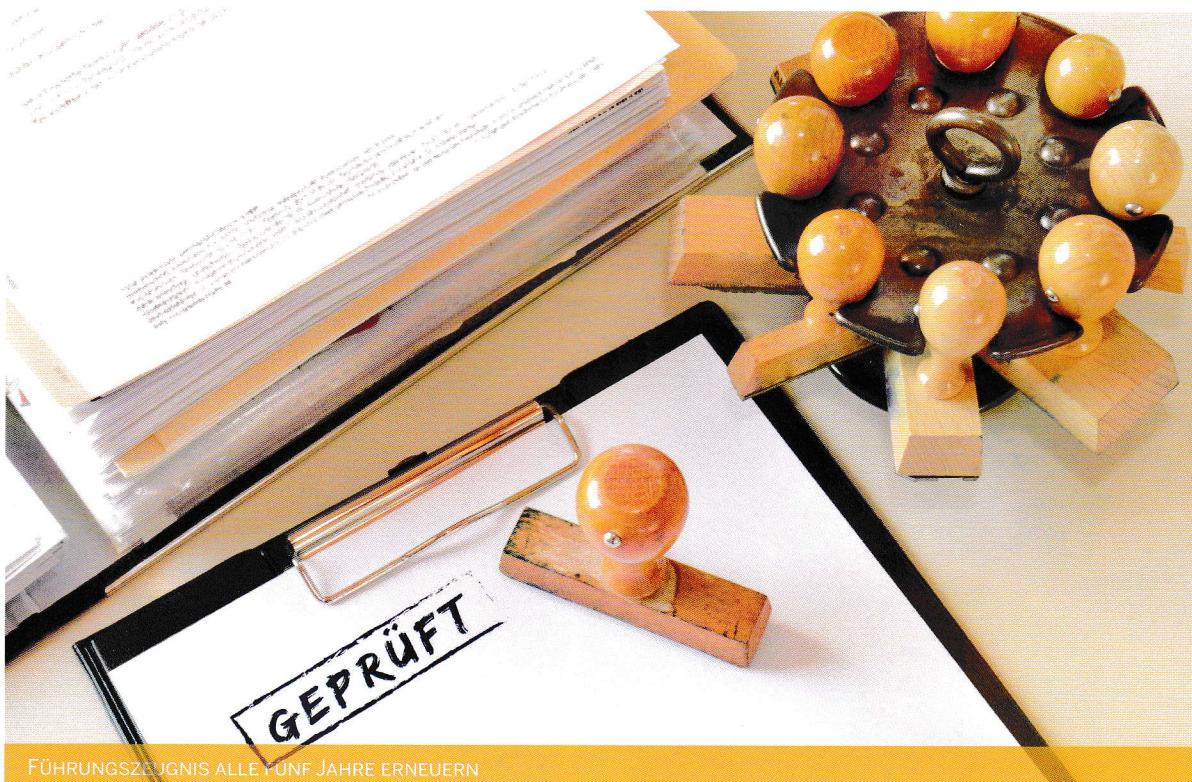
Ein gemeinsam entwickeltes, ganzheitliches, transparentes Schutzkonzept schließt das Arbeiten in multiprofessionellen Teams ein und beinhaltet verlässliche Kommunikationsstrukturen, ein gemeinsames pädagogisches Leitbild und ein vereinheitlichtes Handeln in Bezug auf die Säulen Prävention, Intervention und Evaluation.

6 FÄLLE UND LÖSUNGEN

Führungszeugnis – wie häufig neu?

An der GGS Wunderlichstraße arbeiten viele Akteure am Vor- und Nachmittag sowie im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich zusammen. Die Schulleitung Frau Wirbelwind möchte in den Prozess zur Schutzkonzepterstellung einsteigen und versammelt alle Akteure ihrer Schule. Die Liste ist lang: Neben den „klassischen“ Personen wie Lehrkräften und pädagogischem Ganztagspersonal gibt es Inklusionsassistenten über verschiedene Anstellungsträger, Lesementor:innen, Musikschullehrer:innen der städtischen Kunst- und Musikschule und diverse Vereine, sowie Alltagshelfer:innen, die über den Ganztagssträger angestellt sind. Frau Wirbelwind fragt sich, ob im Baustein „Personalverantwortung“ überhaupt alle Personen über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verfügen und in welchen Abständen dies erneuert wird.

Gemäß § 30a BZRG müssen alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Hierfür ist stets der Anstellungsträger verantwortlich. In einem einheitlichen Schutzkonzept müssten alle Anstellungsträger dergestalt beteiligt werden, dass sie zusichern, bei Einstellung ein solches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter ist als drei Monate. Die Verpflichtung nach § 30a BZRG gilt nach den Änderungen zum Kinderschutz nun auch für ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige sowie Vereine. Durch diese gesetzliche Grundlage kann ein umfänglicherer Schutz gewährleistet sein. Spätestens alle fünf Jahre, empfehlenswert ist ein deutlich geringerer zeitlicher Abstand, muss das Führungszeugnis erneuert werden.



FÜHRUNGSZEUGNIS ALLE FÜNF JAHRE ERNEUERN

Gibt es einen Verhaltenskodex zum Umgang mit den Kindern?

Vater Mustermann möchte seinen Sohn gerne an der GGS Wunderlichstraße anmelden. Bei der Anmeldung fragt er nach dem Stand des Kinderschutzkonzepts und möchte dies einsehen. Für ihn ist besonders wichtig, ob es einen Verhaltenskodex gibt, der Vereinbarungen zum Nähe- und Distanzverhältnis regelt. In der Kita, die sein Sohn besucht, werden die Kinder häufig mit Kosenamen angesprochen. Gleichzeitig werden einige Kinder häufig bloßgestellt. Vater Mustermann möchte sicherstellen, dass es an der Grundschule hierfür verbindliche Regelungen gibt.

Die Schulen sind zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts aufgefordert und dies auch unverzüglich. Eine feste Abgabefrist gibt es hingegen (noch) nicht. Gleichwohl sind viele Schulen schon mitten in der Erstellung des Konzepts oder verfügen über ein final beschlossenes Kinderschutzkonzept. Auch an der GGS Wunderlichstraße befindet man sich mitten im Prozess. Ein Verhaltenskodex ist als ein Baustein vorgesehen und soll auch allen am Schulleben Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Frau Wirbelwind hat bereits folgende Punkte gesammelt:

- **Individuelle Grenzen werden nicht überschritten, dies prägt unseren Umgang miteinander.**
- **Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung geprägt.**
- **Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen und Beleidigungen werden nicht toleriert.**
- **Individuelle Grenzempfindungen werden toleriert, ernst genommen und nicht herabgewertet.**
- **Grenzverletzungen werden bewusst wahrgenommen und offen angesprochen**

Hinweis: Für Kindertagesstätten ist ein Kinderschutzkonzept bereits gemäß § 45 SGB VIII im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens verpflichtend.



© Luis Louro / fotolia.com

Was tun, wenn man einen Verdacht hegt?

Die junge Kollegin Neu beginnt an der GGS Wunderlichstraße und übernimmt die Klassenleitung der 2a. Sie arbeitet im Tandem an einigen Vormittagen mit der Ganztagskraft zusammen. Eine kurze wöchentliche Vernetzung wird seitens Schulleitung und OGS-Leitung ermöglicht. Eine ausführlichere Vernetzungszeit findet einmal monatlich statt. Frau Neu bemerkt, dass eine Schülerin morgens immer müde und traurig zum Unterricht erscheint. Sie erscheint teilnahmslos und auch ihr äußeres Erscheinungsbild wird immer verwahrloster. Wenn sie sich äußert, sind ihre Äußerungen von einer sexualisierten Sprache geprägt. Auch die Kollegin des Ganztags, Frau Alt, bemerkt die Veränderung bei der Schülerin. Gemeinsam besprechen sie den Fall in ihrer Vernetzung und kommen zu dem Ergebnis, dass die Schülerin Hilfe benötigt. Sie wissen jedoch nicht, wie sie weiter vorgehen können und dürfen: Sollen sie das Mädchen direkt ansprechen oder lieber die Eltern informieren? Sollten sie zunächst mit der Schulleitung sprechen oder am besten das Jugendamt anrufen für eine Beratung?

Zunächst ist positiv festzustellen, dass die beiden Kolleginnen ihre Wahrnehmungen austauschen und sich gegenseitig informieren. Im nächsten Schritt wäre der Blick in das Kinderschutzkonzept hilfreich, um z. B. den Dokumentationsbogen auszufüllen und den Interventionsplan zu lesen. Sodann erfolgt die Information an die Schulleitung. Weitere interne Beratungsstellen sowie die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beim Jugendamt sind dann möglich. Der Kontakt zu der Schülerin oder zu den Eltern mit dem Ziel auf Hilfesysteme hinzuwirken, ist dann sinnvoll, wenn mit einer Inanspruchnahme der Hilfen gerechnet wird und diese nicht als Verdachtspersonen gelten. Die weiteren Handlungsschritte müssen mit der Schulleitung in jedem Fall abgestimmt werden. Eine Meldung ans Jugendamt sollte erfolgen, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung fortbesteht. Von dort werden die weiteren Schritte koordiniert. Grundsätzlich sollte die Schule das Kinderschutzkonzept überprüfen, da weder die neue noch die bereits langjährig erfahrene Tandemkraft Kenntnisse über das konkrete Vorgehen in einem Verdachtsfall hatten. Entsprechende Einarbeitungskonzepte sowie eine regelmäßige Auffrischung sind zwingend notwendig, um die Akteure zu stärken und ihnen das Wissen zu vermitteln, das sie benötigen, um einen gesicherten Kinderschutz zu gewährleisten.



FAZIT

Ein umfassender Kinderschutz kann nur gemeinsam gelingen. Ein kinderrechtebasierter Kinderschutz fängt beim Fundament, der Prävention durch Partizipation an. Denn starke Kinder sind ein wesentlicher Gelingensfaktor dafür, dass Schulen sichere Orte sind.

Dafür braucht es mutige Erwachsene, die Kindern auf Augenhöhe, mit Respekt und Wertschätzung begegnen, Grenzen achten, selbstreflektiert auf ihre Arbeit schauen und gemeinsam an einer offenen, transparenten Kommunikationskultur arbeiten.

Impressum

Die BASS von A bis Z – Erläuterungen und Handlungsempfehlungen für die Schulpraxis in NRW

Autorin dieses Themenheftes: Stefanie Carolina Schmidt
Redaktion: Barbara Stock

Fachliche Beratung:

Prof. Dr. Claus Buhren, Gesellschaft für wissenschaftliche Beratung und Evaluation, Köln

Imo Gatz, Lehrer an der Schule am Hafen, Dortmund, Mitglied Centrum für Bildungsforschung, Universität Münster

Dr. Margarete Helfen, Organisationsberaterin, Supervisorin, Dortmund/Lünen

Monika Kirfel, Studiendirektorin, Köln

Wolfgang Koch, LMR a.D., Ministerium für Schule und Bildung NRW, Düsseldorf

Stefanie Carolina Schmidt, Rechtsanwältin, Kerpen

Wolfgang Weber, Abteilungsleiter Bezirksregierung Münster

ISBN des Abonnements: 978-3-86837-128-4, erscheint zweimonatlich

Jahresbezugspreis: 113 € (inkl. Porto)

Art. Nr. des Abonnements: baz

Art. Nr. der Ausgabe 12/2023: az 5/23/12

Die Inhalte des Werkes „Die BASS von A bis Z“, alle Vorschriften, Erläuterungen, Empfehlungen und weiterführende Fachinformationen werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dies begründet jedoch keinen Beratungsvertrag und keine anderweitige Bindungswirkung. Es kann schon wegen der nötigen Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles keine Gewähr für

Verbindlichkeit, Vollständigkeit oder auch Fehlerfreiheit gegeben werden, obwohl wir alles tun, einen aktuellen und korrekten Stand zu erhalten. Die angeführten Fälle und Lösungen sollen Ihnen helfen, Ihr Gefühl für verhältnismäßige Entscheidungen zu entwickeln. Sie stellen keine konkrete Rechtsberatung dar. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Autorin/des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Anbieters wieder.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf einer vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52 a UrhG: Weder das Werk noch einzelne Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt oder sonst öffentlich zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

© 2023 Ritterbach Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 104, 50374 Erftstadt, Geschäftsführer: Markus Ritterbach.

Handelsregister HRB 42075, Amtsgericht Köln. USt-IdNr.

DE123502473

www.schul-welt.de

Bildnachweis:

Titel, S. 3, 4, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 17: canva.com;

S. 18: fotolia.com

Layout/Gestaltung: af grafik – Annika Funck, Hürth
2023 Printed in Germany